

... Wile bis herigen Kri...
... das Geld zur Wissens-
... feldes aufgebracht wird.
... umsonst gebraucht; wenn
... ujammebrechen. Wile
... er Front muß ersten,
... Mittel zur Erhöhung
... unserer Truppen auf-
... len. Wile wollen es,
... es, denn uns alle
... gte der Trieb der Selbst-
... Berliner Landtags.

hten.
... weiteres abends 1/2 Uhr
... 8 Uhr apostolische
... brüchen.
... den 18. April abend
... willkommen.

schermer-
er Sohn,

er

in II. Kl.,
Medaille
feldentod

il 1918.

Felde,
er Bei-

mpfen

Er

uzes.
zten
erzen
die
ossen

lein.

Lichtenstein-Collheimer Anzeblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Zageblatt für Schlier, Mölk, Sonnen, Möhl, St. Leonhard, Schönau, St. Leonhard, Ottomondorf, Willen St. Leonhard, St. Leonhard, St. Leonhard, St. Leonhard, St. Leonhard und Lichtenstein

Amtsblatt für das Rgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Offizielle Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 89.

Blatt für Kostenanzeigungen
für Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang
Donnerstag, den 18. April

Herabsetzte Zeitung
für Amtsgerichtsbezirk

1918.

Bleie: Blatt erhältlich täglich, außer Sonn- und Feiertag, zweitwöchig für den folgenden Tag. — Bleizeitliches Bezugspaus 2 Mtl. 40 Pf., nach 10 Uhr Bezug 2 Mtl. 60 Pf. — Einzelne Nummern 10 Pf. — Beiträgen nehmen außer bei Reichsgericht, Berlin, Ober- und Untergesetz, alle Rechtlichen Kostenstellen, Richter, sowie die Richterläge entgegen. — Zeitschriften werden die Preisnotizien entsprechend mit 15 Uhr aufzutretende Richter mit 20 Pf. verdreht. — Richteramt 40 Pf. — Telegraphen-Kosten: Tageszeit.

Auf Blatt 318 des liegenden Handelsregister betr. die Firma Carl Schumann
in Lichtenstein, ist heute eingetragen worden, daß die Firma erloschen ist.
Lichtenstein, am 17. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Lichtenstein.
Rudeln Donnerstag, Bezirkslebensmittelkarte B 4.
100 Gramm = 13 Pf.

Spesse-Syrup Donnerstag, Bezirkslebensmittelkarte B 4.
110 Gramm = 12 Pf., Krebs, Reinhedel.

Marmelade Donnerstag, Bezirkslebensmittelkarte D 5.

Sago Freitag, Bezirkslebensmittelkarte D 6.
100 Gramm = 24 Pf.

Grieß Freitag, Grießkarte B 4.
1/2 Pf. = 16 Pf. Grieß-Verein 2. C.

Eier Freitag, Eierkarte Abz. 1. Nr. 2089—Eube, Möhren, 2, 1—863
Karte 1 Ei für 40 Pf. Sonnabend, Dienstag.

Zwieback Kinder unter 2 Jahren, Milchkarre, Krautkarre, Broillarie, Personen
über 70 Jahre, Altersnachweis. In allen Fällen gegen 2 Ab-
spitze von Weizenbrot. Beim Krautkarrebroillarie. 1 Paket = 40 Pf. bei
Bäckerei Winter.

Verkaufsstelle Bürgerschule
Freitag, 3—5 Uhr, Gemeindesaal Nr. 1—1000, Bezirkslebensmittelkarte.

Strickerinnen Gallenberg.

Ablieferung der fertigen Strickpfe und Rückgabe der Vorreste
Freitag, den 19. April nachmittags 3—6 Uhr
im Gemeindesaal.

Der Ortsausschuß für Kriegshilfe.

Verordnung

über eine Acker- und Grünflächenerhebung im Jahre 1918

vom 12. April 1918.

Der Ortsausschuß hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erhaltung
des Landes in wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914
(Reichsgesetzblatt S. 327) eine Acker- und Grünflächenerhebung im Jahre
1918 (Reichsgesetzblatt S. 133) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung
wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni 1918 sind festzustellen die Acker-
und Grünflächen beim landwirtschaftlichen Ackerbau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Spelt-Dinkel, Getreide, Eiter und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. Mais zur Röhrengewinnung,
9. sonstigen Getreidearten (Dachweizen, Hirse),
10. Hülsenfrüchten
 - a) zur Röhrengewinnung
 - b) Getreide und Beinschalen,

- b) Spelzbohnen, (Stangen-, Wurzelbohnen),
c) Linsen und Böden,
d) Kicherbohnen (Sack-, Pferdebohnen),
e) Lupinen,
f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,
II. zur Grünfuttergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Ge-
mengen untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,
11. Doldenfrüchten
 - a) Raps und Rüben,
 - b) alle übrigen Doldenfrüchte (Rohr, Seelbottler, Senf, Sonnenblumen u. a.),
12. Graspflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Rießel und andere),
13. Kartoffeln,
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln,
14. Rüben und Wurzelgrünen
 - a) Zuckerrüben,
 - b) Runkel-(Futter-)rüben,
 - c) Kohlrüben (Siedtrüben, Bobenlohrkübel, Wrazen, Dotischen),
 - d) Mohrrüben, Möhren, Karotten
15. Gemüse
 - a) Beteckohl,
 - b) alle sonstigen Rohkarotten,
 - c) Zwiebeln,
- d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinambur, Schwarzwurzelzucht, Rüben, Rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere),
16. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung
 - a) Ries aller Art, auch mit Behandlung von Gräsern,
 - b) Gräserne,
 - c) alle sonstigen Futterpflanzen (Gerrabella als Hauptfutter, Espanette, Mais und andere), auch in Mischung,
17. sonstiges Gemüse aller Art (Handelsgewächse, Grassämereien, Hopfen, Tabak, Zichorien, Rorwurden und andere) sowie die Bewässerungs- und anderen
Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weibe-
flächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundbesitzer
und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeinde-
behörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen
oder Beratern, welche auch für die selbständigen Gütekämmlinge; zu ihrer Unter-
stützung sind schreib- und rechnungswandige Personen zugelassen, die besonders mit
daraus zu rechnen haben, daß die Längen und Seitenmaßen in den Ortslisten
stehen und die Umrechnung von Acker und Scheffel in Hektar und Ar immer
richtig durchgeführt werden ist.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt durch Ortsräte und Fragebögen. Der Inhalt der
ersteren ist für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maß-
gebend.
Die Fragebögen, die den Zweck haben, die Ermittlung der Acker- und
Grünflächen auf den ausdrücklich benannten Grundstücken zu erleichtern, sind
von den Gemeindebehörden zu verteilen, wieder einzusammeln und bis spätestens
10. Juni an die Gemeinden abzugeben, in deren Flurkreis das betreffende Grund-
stück gelegen ist.

§ 4.

Die Erhebung ist von den Gemeindebehörden (§ 2) so vorzubereiten, daß
bis zum 6. Mai 1918 an der Hand der Grundsteuerlisten oder entsprechender
oder ähnlicher Unterlagen (Gehöftsabschlagslisten, Flurbücher und dergl.) die
Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Ge-
meindeflurkreis belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen
finden.

Bei der Ermittlung der Acker- und Grünflächen vom 6. Mai bis 8.
Juni 1918 ist streng darauf zu achten, daß die Ackerflächen auch tatsächlich mit
den Früchten bestellt sind oder werden, die in der Ortsliste eingetragen sind,
deshalb ist in den höheren Lagen mit der Flächenaufnahme der einzelnen Früchte
nicht zu früh zu beginnen.

§ 5.

Die Ackerflächen sind gut Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren

Schluss der Bezeichnung auf Kriegsanleihe: Donnerstag 1 Uhr